

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 357.

Montag den 23. December.

1867.

## Bekanntmachung,

die künftige Erhebung der innerhalb des Ressorts des Kriegsministeriums ausgesetzten, zeither bei dem Finanzzahlamte ausgezahlten Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen bei dem Kriegsamt betr., vom 19. December 1867.

Nachdem die Einrichtung getroffen worden ist, daß vom 1. Januar 1868 an alle Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen, die, von dem Kriegsministerium angewiesen, bisher bei dem Finanzzahlamte ausgezahlt worden sind, nicht weiter bei letzterm, sondern bei dem Kriegsamt verabreicht werden, so wird dies hierdurch mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß vom genannten Zeitpunkte an alle Diejenigen, welche innerhalb des Ressorts des Kriegsministeriums und in Folge einer Anweisung des letztern Wartegelder, Pensionen oder Unterstützungen zeither bei dem Finanzzahlamte ausgezahlt erhalten haben, wegen fernerer Erhebung derselben an das Kriegsamt in Dresden (Blochhaus, Neustadt an der Brücke Nr. 1 im Hofe parterre) sich wenden müssen, daß dagegen aber in Ansehung aller derjenigen Wartegelder, Militair-Pensionen und Unterstützungen, welche bisher nicht bei dem Finanzzahlamte selbst, sondern für Rechnung des letztern bei andern Cassenbehörden (Bezirksteuer-Einnahmen u. s. w.) erhoben worden sind, im Allgemeinen, und soweit nicht spezielle Anweisung deshalb erfolgt, eine Änderung nicht stattfindet, die Zahlstelle vielmehr dieselbe, wie zeither, bleibt.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist auf Grund §. 21 des Preß-Gesetzes vom 14. März 1851 in sämtlichen Amtsblättern des Landes in einer der beiden nächsten Nummern aufzunehmen.

Dresden, am 19. December 1867.

Kriegsministerium.

v. Fabrice.

## Verordnung,

die Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration auf das Jahr 1868 und die Frist zur Einreichung von Rentendeklarationen betreffend, vom 19. December 1867.

Damit die Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration auf das Jahr 1868 nicht allzulange verzögert werde, erhalten die Ortschaften hierdurch Veranlassung, die hierzu erforderlichen Einwohner-Verzeichnisse vor der Hand lediglich nach den dermaligen Vorschriften (§. 32 f. der Ausführungs-Verordnung zu den Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzen vom 23. April 1850) mit möglichster Beschleunigung aufzustellen, beziehentlich durch die Gemeindevorstände aufstellen zu lassen, indem es vorbehalten bleibt, sofern infolge neuer gesetzlicher Bestimmungen noch weitere Angaben in Betreff einzelner Clasen der Steuerpflichtigen sich nothwendig machen sollten, solche nachträglich zu erfordern.

Diese beziehentlich in die Catasterschemata zu bringenden Einwohnerverzeichnisse sind obrigkeitlich beglaubigt

- a) für die Orte des platten Landes bis Ende Januar 1868,
- b) für kleine und Mittelstädte bis 10. Februar 1868 und
- c) für die großen Städte bis Ende Februar 1868

bei dem Districts-Commissar bei Vermeidung der in §. 37 der allegirten Ausführungs-Verordnung vom 23. April 1850 angedrohten Ordnungsstrafen einzureichen.

Endlich wird die in §. 34 d. obiger Verordnung bestimmte Präclusiofrist zur Einreichung von Rentendeklarationen für das Jahr 1868 bis auf den 21. Januar 1868

verlängert und ist diese Frist bei Vermeidung der in §. 20, 4 und §. 22, 14 des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 angedrohten Nachtheile innezuhalten.

Gegenwärtige Verordnung ist nach §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851, in allen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 19. December 1867.

Finanz-Ministerium.

v. Frieden. Goldfriedrich.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betr.

Diejenigen Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich vor Eintritt der Osterferien 1868 dem Examen pro candidatura zu unterziehen, werden hiermit unter Verweisung auf §. 9 des Prüfungs-Regulativs veranlaßt, ihre Anmeldungsgefaue nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum 18. Januar 1868 in der Kanzlei der Königl. Kreisdirection alhier (Postgebäude) abzugeben bez. unter der Adresse der unterzeichneten Prüfungs-Commission portofrei einzusenden.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.

v. Burgsdorff.

## Bekanntmachung.

In Gemässheit des Gesetzes vom 10. December d. J. werden wir von jetzt an den jedesmaligen Eingang der erscheinenden Stücke des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes in unserem Amtsblatte, dem Leipziger Tageblatt und Anzeiger, bekannt machen und dieselben ebenso, wie dies bezüglich des königlich sächsischen Gesetz- und Verordnungs-Blattes geschieht, 14 Tage lang auf dem Rathaussaale zur Kenntnahme öffentlich aushängen.

Die bis jetzt erschienenen Stücke 1—12, enthaltend:

- Nr. 1) Publikandum vom 26. Juli 1867, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.
- Nr. 2) Allerhöchster Erlass vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes.
- Nr. 3) Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.
- Nr. 4) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrates des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867.
- Nr. 5) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.
- Nr. 6) Allerhöchster Präsidial-Erlass vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.
- Nr. 7) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.